
GARANTIEBEDINGUNGEN

für das REHAU Gartenschlauchprogramm

Garantiebedingungen für das REHAU Gartenschlauchprogramm

1. Umfang der Garantie

1.1 REHAU garantiert für die Produkte des Gartenschlauchprogramms eine Funktionsfähigkeit des betreffenden Produkts im Sinne eines Nicht-Platzens des Produkts. Die Garantie umfasst nicht den betriebsbedingten Verschleiß wie z.B. leichte Farbänderungen, Abrieb der Bedruckung.

2. Voraussetzungen für die Garantie

2.1 Die Garantie wird dem Endanwender unter der Voraussetzung gewährt, dass der Schadensfall nicht länger als QUATTROFLEX PROF: 20 Jahre, QUATTROFLEX TOP: 18 Jahre, QUATTROFLEX PLUS +: 18 Jahre, GREEN LINE: 15 Jahre, SLIDE LINE: 15 Jahre, PRO LINE Gelb: 10 Jahre, PRO LINE Grün: 10 Jahre, ECO: 5 Jahre, COOL TOUCH: 15 Jahre, DESIGN LINE: 15 Jahre, Solarschlauch: 10 Jahre ab Kaufdatum durch den Endanwender eintritt.

2.2 Beschädigungen aller Art und unsachgemäße Behandlung, nicht bestimmungsgerechte Nutzung oder Fremdeinwirkung sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie umfasst den Einsatz als Gartenschlauch für die im jeweils aktuellen REHAU Katalog aufgeführten Einsatzgebiete.

2.3 Im Schadensfall sind sowohl das schadhafte Produkt als auch der Original-Kaufbeleg REHAU unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Schadens einzureichen. REHAU ist Gelegenheit zur Schadensuntersuchung zu geben. Wird dies unterlassen, so sind Garantieleistungen ausgeschlossen.

3. Inhalt und Durchführung der Garantieleistungen

3.1 Die Haftung REHAUs beinhaltet den kostenlosen Ersatz für das betreffende Produkt, zu dem Schäden aufgetreten sind, die nachweisbar auf Produktionsfehler in unserem Werk zurückzuführen sind und für die uns ein Verschulden trifft. Sollte das betreffende Produkt zum Zeitpunkt des Ersatzes nicht mehr im Lieferprogramm sein, behalten wir uns adäquaten Ersatz aus dem jeweils aktuellen Programm vor. Weitergehende Ansprüche als das genannte Recht auf Ersatzlieferung, insbesondere Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, werden durch diese Garantie nicht begründet.

3.2 Die Inanspruchnahme einer Garantieleistung während der Garantiezeit verlängert die Gesamtdauer der Garantie nicht.

3.3 Gewährleistungsansprüche gegen den Vertragspartner, von dem der Endanwender das betreffende Produkt erworben hat, bleiben von dieser Garantie unberührt.